Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 68 (1989)
Heft: 6

Artikel: Die Energiepolitik des Bundes : Auslegeordnung und Pendenzen
Autor: Kiener, Eduard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-340745

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unser Programm

Anstatt weiterhin nur in den unfruchtbaren energiepolitischen Gräben zu verharren, müssen wir im Interesse unseres Landes jene politischen Postulate gemeinsam umsetzen, die allen nützen, die konsensfähig sind und die eine deutliche Verbesserung der Umweltbelastung, der Zukunftsrisiken und der Versorgungssicherheit mit sich bringen. Konkret schlagen wir folgendes Programm vor:

1. Rasche Verabschiedung eines griffigen Bundesbeschlusses zur optimalen Energienutzung. Der Beschluss basiert auf den bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften und bezieht sich auf alle Energieträger.
2. Wir wollen nicht tausend Verbote und Einzelvorschriften, wichtiger sind Massnahmen, die einen Globalsteuerungseffekt haben. Möglichst wenig Bürokratie, möglichst viel Entscheidungsfreiheit beim Konsumenten und Wirtschaftssubjekt.
3. Entwicklung und Einführung einer Ressourcensteuer. Diese soll dafür sorgen, dass die Umweltschäden, welche durch Energieträger verursacht werden, kostenmässig vom Verursacher bezahlt werden. Die Steuerbelastung soll mit dem Abbau anderer Steuern kompensiert werden, so dass dem Einzelnen gesamthaft gesehen keine höheren, sondern nur andere Abgaben erwachsen.
4. Massive Steigerung der Forschungsgelder im Bereich regenerierbarer Energien und verbesserter Energienutzung.
5. Monopole kontrollieren – mehr Konkurrenz.

Und dann zum Schluss wollen wir nach wie vor ausstiegsfähig werden. Es soll in diesem Land kein neues AKW gebaut werden. Wir wollen aussteigen aus einer gigantischen Atomtechnologie und einsteigen in eine sanftere und menschenfreundlichere Zukunft.

In keinem Bereich sind die heutigen Entscheidungen wichtiger für das Wohlergehen und die Überlebenschancen unseres Landes und der ganzen Zivilisation als in der Energiepolitik. Wir verfügen in keiner anderen Teilpolitik über so gute Entscheidungsgrundlagen wie in der Energiepolitik. Na also...

SPS-Energietagung: Die Energiepolitik des Bundes

Auslegeordnung und Pendenzen

Von Eduard Kiener

1. Die gegenwärtige rechtliche Lage

Ein Gemeinwesen braucht bekanntlich verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen, wenn es in einem Gebiet aktiv werden will. Im Energiebereich hat der Bund folgende Verfassungsgrundlagen:

- Für die Atomenergie und die Rohrleitungen hat der Bund umfassende Gesetzgebungskompetenzen.
- Bei der Elektrizität kann er Fortleitung und Abgabe sowie die Ausfuhr von aus Wasserkraft erzeugtem Strom regeln.
- Für die Wasserkraft besitzt er die Oberaufsicht.

Neben diesen direkten energierechtlichen Kompetenzen sind für die Energiepolitik eine Reihe anderer Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen wichtig, insbesondere jene betreffend die Umwelt und die Forschung.

Die bestehenden direkten und indirekten Energiekompetenzen befassen sich zum überwiegenden Teil mit dem Angebot, während auf der Nachfrageseite nur beim Strom Massnahmen möglich sind, wenn man von jenen Umweltschutzmassnahmen absieht, welche zielkonform mit dem Energiesparen sind. Es fehlt eine umfassende Kompetenz für eine ausgewogene Energiepolitik; insbesondere verfügen wir nur über partielle Kompetenzen zum Energiesparen. Zwar ist es möglich, die verschiedenen Kompetenzen zusammenzukratzen und darauf einige Massnahmen zu begründen; wie weit dies geschehen kann, hängt nicht zuletzt von der Bereitschaft der politischen Behörden ab, den Ermessensspielraum der Verfassungsgrundlagen auszuschöpfen.

2. Der Energieartikel

Der Energieartikel wurde bereits mit der Gesamtenergiekonzeption (GEK) gefordert. Nach der Vernehmlassung über die GEK unterbreitete der Bundesrat 1981 den eidgenössischen Räten einen Energieartikel. Er ging etwas weniger weit als der Vorschlag der GEK-Kommissionsmehrheit, welche zusätzlich zu den vom Bundesrat neu vorgeschlagenen Kompetenzen auch Subventionen und zu deren Finanzierung eine Energiesteuer vorsah. Trotzdem scheiterte dieser Vorschlag in der Volksabstimmung 1983 bekanntlich knapp am Ständemehr, obwohl von den eidgenössischen Räten zusätzliche föderalistische Schranken eingeführt waren.

Es ist hier nicht unwichtig zu wissen, dass der Energieartikel einer

unheiligen Allianz unterlag. Etwa 4/5 der ablehnenden Stimmen stammten gemäss der VOX-Analyse von den Gegnern zusätzlicher Bundeskompetenzen, insbesondere aus der Wirtschaft; 1/5 wurde vor allem durch die Schweizerische Energiestiftung (SES) mobilisiert, welcher der Vorschlag zuwenig weit ging. Die SPS hielt sich vornehm zurück und beschloss Stimmfreigabe – ein Fehler, wie sich später zeigte. Wir sind trotz dieses Rückschlags nicht untätig geblieben. Bereits im Juli 1983 entschied der Bundesrat, die Zusammenarbeit mit den Kantonen zu verstärken. 1985 wurde das vom EVED und von der Energiedirektorenkonferenz erarbeitete Energiepolitische Programm von allen Kantonsregierungen und vom Bundesrat als Grundlage für die Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen akzeptiert. Diese Arbeitsteilung ist nach wie vor gültig, und sie soll auch durch den Energieartikel nicht geändert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, insbesondere die Aktivitäten der Kantone brachten wesentliche Fortschritte in der Energiepolitik; es zeigten sich aber auch die Grenzen einer Energiepolitik ohne zweckmässige Verfassungsgrundlage. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat deshalb 1986 anlässlich einer Zwischenbilanz über das bisher Erreichte – das durchaus positiv eingeschätzt wurde – die Neuauflage des Energieartikels verlangt. Den Energiedirektoren ging es vor allem darum, dem Bund klare Aufträge zuzuweisen und die Aufgabenteilung festzulegen sowie eine für alle Energiearten gültige Verfassungsgrundlage zu schaffen.

'Der Bundesrat hat sich diesem Begehren, das auch durch parlamentarische Vorstösse untermauert war, angeschlossen und Ende 1987 den eidgenössischen Räten einen Vorschlag für einen Energieartikel unterbreitet. Dieser entspricht von den Kompetenzen her jenem von 1983, trägt aber der Bedeutung des Energiesparens noch mehr Rechnung und berücksichtigt die bereits von den Kantonen erzielten Fortschritte.

Der Nationalrat ist im Herbst 1988 den Vorschlägen des Bundesrates weitgehend gefolgt, der Ständerat hat demgegenüber wesentliche Abstriche vorgenommen. Insbesondere hat er die Bundeskompetenz für Grundsätze über die Abgabe und Verwendung von Energie abgelehnt. Der Ständerat wollte keine Kompetenz zu Tarifgrundsätzen, mit der Begründung, Tarife seien Sache der einzelnen Unternehmungen und der Kantone.

Allerdings ist festzuhalten, dass eine diesbezügliche Verfassungskompetenz bereits in Artikel 24quarter BV für den Strom besteht; sie hätte auch auf die übrigen leitungsgebundenen Energien (Gas, Fernwärme) ausgedehnt werden sollen. Die Ablehnung des entsprechenden Satzes im Energieartikel durch die Elektrizitätswirtschaft und in der Folge durch den Ständerat ist deshalb als politische Aussage in dem Sinne zu werten, dass auch auf 24quarter abgestützte Tarifmassnahmen in einer Energiegesetzgebung gegenwärtig wenig Chancen haben.

Wie weit die Bundeskompetenz für Grundsätze über die Abgabe und Verwendung von Energie in der Differenzbereinigung ganz oder teilweise gerettet werden kann, muss sich noch zeigen. Es ist im übrigen daran zu erinnern, dass die Tarifkompetenz unbestrittenerweise bereits im Energieartikel 1983 enthalten waren, ohne dass dagegen Widerstand laut wurde; dieser ist wohl die Folge der Grenzkostentarif-Diskussion. Die anderen vom Ständerat gegenüber dem Nationalrat geschaffenen Differenzen sind meines Erachtens von untergeordneter Bedeutung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des energieartikels erlaubt ein zweckmässiges, nicht zu unterschätzendes Massnahmenpaket. Wir müssen uns gegen substantielle Abstriche an den Vorschlägen des Bundesrates wehren. Wollte man weitergehen als der Bundesrat, so müssten Subventionen und eine Energiesteuer eingeführt werden – über deren Chancen im Parlament und in der Volksabstimmung dürfen wir uns keine Illusionen machen.

Der Verfassungsartikel hat für unsere Energiepolitik eine grundsätzliche Bedeutung. Er soll nicht allein dem Bund die nötigen Kompetenzen zuweisen, sondern es ist auch, wie schon erwähnt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verfassungsmässig festzuschreiben. Schliesslich beinhaltet der Energieartikel auch einen klaren politischen Auftrag des Stimmbürgers.

Wer für eine verstärkte Energiepolitik des Bundes ist, der muss den Energieartikel unterstützen, ob er ihm vom Inhalt her vollständig passt oder nicht. Eine nochmalige Ablehnung des Energieartikels in der Volksabstimmung wäre politisch verheerend; sie würde den Bund im Energiesparbereich auf lange Zeit hinaus völlig lähmen. Ein zweites Nein des Volkes wäre eine nochmalige Verweigerung zusätzlicher Bundeskompetenzen durch den Stimmbürger. Es könnte nicht als Plebiszit für mehr Bundeskompetenzen interpretiert werden, und eine Neuauflage des Energieartikels wäre für lange Zeit nicht möglich. Da hätte auch ein Energienutzungsbeschluss politisch wohl keinen Platz mehr. Erst recht wäre es unrealistisch, zu glauben, ein umfassendes Elektrizitätswirtschaftsgesetz hätte Aussicht auf Annahme.

Die SP kommt deshalb – selbstverständlich im Rahmen des politisch Verantwortbaren – nicht um die Zustimmung zum Energieartikel herum, selbst wenn er nicht alles enthält, was die Partei möchte. Helmut Hubacher hat nicht zu unrecht kürzlich Willy

Spühlers Ausspruch zitiert, wonach es in unserem Staate entscheidend ist, den ersten Schritt machen zu können.

3. Energiegesetz und Energienutzungsbeschluss

Es ist vorgesehen, die Volksabstimmung über den Energieartikel Ende 1989 oder Anfang 1990 durchzuführen. Dann kann im Falle der Annahme die Gesetzgebung eingeleitet werden. Wir möchten das unabdingbare Vernehmlassungsverfahren und die weiteren Arbeiten möglichst rasch durchführen, müssen aber aufgrund der Erfahrungen über die Gesetzgebung davon ausgehen, dass das Energiegesetz erst etwa 1994 in Kraft treten kann. Schliesslich wird auch der Vollzug zu organisieren sein – bekanntlich eine anspruchsvolle Aufgabe. (Dies stellt man auch auf der Kantonsebene fest; während die Gesetzgebung schon recht weit gediehen ist und die meisten Kantone die rechtlichen Grundlagen für die wichtigsten energiepolitischen Massnahmen geschaffen haben, hapert es mit dem Vollzug in starkem Masse. Gesetze allein sparen noch keine Kilowattstunden.)
Ende 1988 hat der Bundesrat bekanntlich einen Energienutzungsbeschluss verabschiedet. Er beruht auf der bestehenden Verfassung, kann also nicht soweit gehen wie später das Energiegesetz. Der Nutzungsbeschluss könnte, bei entsprechendem politischen Willen in den eidgenössischen Räten 1990 in Kraft treten und würde damit die schrittweise Einführung der energiepolitischen Massnahmen ermöglichen, einen Zeitgewinn bringen und gestatten, Erfahrungen zu sammeln.

4. Kernenergievorlagen

Die wichtigsten Entscheidungen im Kernenergiebereich sind zweifellos die Abstimmungen über die Moratoriums- und die Ausstiegsinitiative. Der Bundesrat hat Mitte 1988 beschlossen, die beiden Initiativen Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die beiden Initiativen werden in einer gemeinsamen Botschaft behandelt, zu welchem die eidgenössischen Räte Stellung zu beziehen haben. Die Volksabstimmungen sind wegen der gesetzlichen Vierjahresfrist bis zum April 1991 durchzuführen. Es sind dies die vierte und fünfte schweizerische Volksabstimmung über die Kernenergie innert zwölf Jahren.
Das Atomgesetz soll künftig durch das Strahlenschutzgesetz (bereits in der parlamentarischen Behandlung) und das Kernenergiegesetz (zurückgestellt bis nach den Volksabstimmungen) abgelöst werden. Da der Bundesbeschluss zum Atomgesetz bis Ende 1990 befristet ist, muss er so lange verlängert werden, bis das neue Kernenergiegesetz in Kraft treten kann. Er soll unverändert bleiben.

5. Weitere Geschäfte

Die Energiepolitik beschränkt sich natürlich nicht auf die Geschäfte, welche Parlament und Stimmbürger betreffen. Es gibt eine Vielzahl von Elementen, die hier nur erwähnt werden können:
- Die Verstärkung der Forschung wurde eingeleitet, wobei die zusätzlichen Mittel in die nichtnukleare Forschung gehen.
- Die Entsorgung ist voranzutreiben (Nagra).
- Die alternativen Energien und das Energiesparen sind im Rahmen der bereits gegebenen Möglichkeiten weiter zu fördern (Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bundesbereich, Risikodekkung für Geothermiebohrungen, Mustervorschriften und Vollzugshilfen, Impulsprogramme, Information usw.).
- Ein Konzept für die Aus- und Weiterbildung im Energiebereich liegt vor, über die Durchführung und die Finanzierung ist noch zu entscheiden.
- Die Starkstromverordnung ist in Revision.
- Das Gasnetz wird nach und nach ausgebaut.
- Über die Pumpspeicherung ist zu entscheiden usw.

Die Energiepolitik wird die politischen Organe und den Stimmbürger auch künftig stark beschäftigen. Wir werden mindestens drei, wahrscheinlich aber mehr, nämlich bis insgesamt sieben schweizerische Volksabstimmungen auf diesem Gebiet haben.